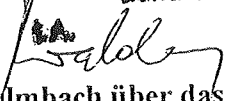


Im Amts... Nr. 44
L. U. - am Referat... 430

Kulmbach, den 08. NOV. 1995
Landratsamt

Bekanntmachung

Landratsamt Kulmbach
S 430 - 642



Verordnung des Landratsamts Kulmbach über das Wasserschutzgebiet um den Tiefbrunnen II im Markt Kasendorf

Vom 25. Oktober 1995

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 823) folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Markt **Kasendorf** das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsereich,**
 - 1 engeren Schutzzone und**
 - 1 weiteren Schutzzone.**
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5 000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Rathaus von Kasendorf niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge- rechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ◆ auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ◆ auf Dauergrünland vom <u>31. Oktober bis 15. Februar</u> ◆ auf Ackerland vom <u>01. Oktober bis 15. Februar</u> ◆ auf Brachland ◆ auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden 	
1.2 Lagern und Ausbringen von Klär- und Fäkal- schlamm sowie Kompost aus zentralen Bioabfallan- lagen	v e r b o t e n		
1.3 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ablei- tungen, ist vor Inbetriebnahme nach- zuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen
1.5 Lagern von Wirtschafts- oder Mineraldünger auf un- befestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht gegen Nieder- schlag dicht abgedeckt
1.6 ortsfeste Anlagen zur Gär- futterbereitung zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Be- hälter

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.7 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	v e r b o t e n		
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sin- ne von Anlage 2 Ziffer 2	v e r b o t e n		◆ verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt ◆ verboten, wenn die Grasnarbe flä- chig verletzt wird
1.10 Beweidung	v e r b o t e n		***
1.11 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutz- rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung	v e r b o t e n		
1.13 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	v e r b o t e n		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschrei- tet
1.14 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	verboten	v e r b o t e n , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.18 Kahlschläge größer als 1.000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrün- land Sinne der Anlage 2 Ziffer 4			verboten
geä. mit VO vom 25.07.2003			
1.19 Offener Ackerboden (Winterfurche) im Sinne der Anlage 2 Ziffer 5	verboten		verboten, ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 15. Oktober jeden Jahres.
2. <u>bei sonstigen Bodennutzungen</u> (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Verände- rungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Steinbrüche und Torfstiche	verboten		verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemä- ßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung
2.2 Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen			verboten
3. <u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefähr- dender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern			verboten
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von was- sergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern			verboten

geä.
mit
VO vom
25.07.
1997

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
3.3 Anlagennach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft ◆ bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 ◆ bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.11)		verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Liter, deren Dichtheit kontrollierbar ist.
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern		verboten	<ul style="list-style-type: none"> ◆ verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone ◆ verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung,			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABl. S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in der engeren Schutzzone
5.2 zum Straßen- Weg- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verboten	
5.3 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	<ul style="list-style-type: none"> ◆ verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 ◆ verboten für Tontaubenschießanlagen
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	<ul style="list-style-type: none"> ◆ verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ◆ verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.7 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten		verboten	
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.9 Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten		verboten	***
5.10 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen		verboten	
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.13 Beregnung		verboten wie Nr. 1.13	
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	<ul style="list-style-type: none"> ◆ verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
		verboten	◆ verboten, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung		verboten	
7. Betreten	verboten		***

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereichs und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu ~~hunderttausend Deutsche Mark~~ ^{hunderttausend Euro} belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

*hunderttausend Euro
gemäß VO vom 25.07.2003*

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den 25.10.1995
Landratsamt Kulmbach
I.A.





Dr. Mayer-Metzner
Regierungsrat

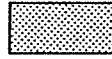
Anlage 1

Wasserschutzgebiet Kasendorf

Erläuterung:

 = Fassungsreich

 = engere Schutzzone

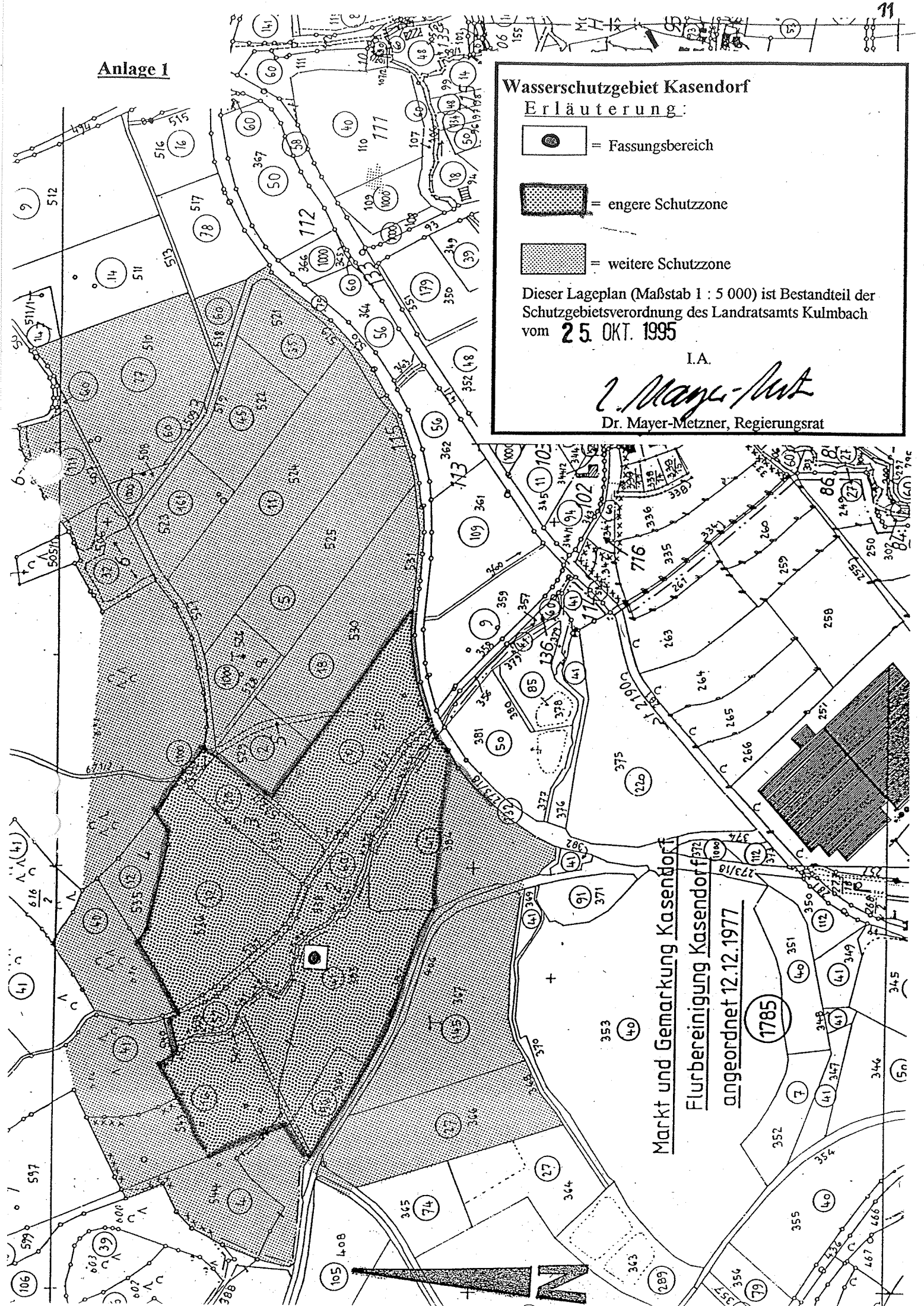
 = weitere Schutzzone

Dieser Lageplan (Maßstab 1 : 5 000) ist Bestandteil der Schutzgebietsverordnung des Landratsamts Kulmbach vom **25. OKT. 1995**

I.A.

Dr. Mayer-Metzner

Dr. Mayer-Metzner, Regierungsrat



Markt und Gemarkung Kasendorf

Flurbereinigung Kasendorf

angeordnet 12.12.1977

1785



Anlage 2

Maßnahmen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

-Milchkühe	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
-Mastbullen	65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
-Zuchtsauen mit Ferkeln	120 Stück (1 Stück = 0,33 DE)
-Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
-sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten auszusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) gantztätig im Freien aufhalten.

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4. Dauergrünland

Unter diesen Begriff fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

5. "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.